

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP

Vereinbarung über Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union ist einzigartig in Europa – Auslegungsfragen müssen geklärt, noch bestehende Defizite beseitigt werden

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die am 22. September 2006 vom Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 16/2620) beschlossene und mit der Unterzeichnung durch die Bundeskanzlerin und den Bundestagspräsidenten am 28. September 2006 in Kraft getretene Vereinbarung zwischen dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union hat die Europafähigkeit des Deutschen Bundestages deutlich verbessert. Mit der Vereinbarung hat der Deutsche Bundestag wichtige Mitwirkungs-, Beteiligungs- und Informationsrechte erhalten. Die europäische Gesetzgebung und die Mitwirkung des Bundestages daran sind mit der Vereinbarung über Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union (BBV) transparenter und demokratischer geworden, die politische Mitentscheidung der Abgeordneten wurde gestärkt. Die BBV hat dazu beigetragen, dass der Deutsche Bundestag an den Rechten und Pflichten, die der Bundesrepublik Deutschland aus der Mitgliedschaft in der Europäischen Union erwachsen, aktiv beteiligt ist und die europäische Politik mitgestalten kann. Die Vereinbarung wird in vielen Mitgliedstaaten der Europäischen Union als Musterbeispiel für die Zusammenarbeit zwischen Regierung und Parlament betrachtet. Auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht zum Vertrag von Lissabon haben die Mitwirkungsmöglichkeiten des Deutschen Bundestages in der Europapolitik, soweit sie durch das Grundgesetz garantiert werden und durch die Vereinbarung konkretisiert worden sind, eine herausgehobene Stellung eingenommen.

Die Vereinbarung konkretisiert die Informationspflichten der Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union. Auf Anfrage hat die Bundesregierung darüber hinaus gehende Informationen gemäß Artikel 23 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) zur Verfügung zu stellen. Im Falle einer Stellungnahme des Deutschen Bundestages nach Artikel 23 Absatz 3 Satz 1 GG hat die Bundesregierung einen Parlamentsvorbehalt einzulegen, wenn die durch den Deutschen Bundestag festgelegten wesentlichen Belange nicht durchsetzbar sind. Zu diesem Verfahren nach Ziffer II Absatz 4 BBV bedarf es jedoch weiterer praktischer Erfahrungen. Da die Vereinbarung ein relativ neues Instrument der Zusammenarbeit zwischen Deutschem Bundestag und Bundesregierung darstellt, können in der Zukunft als sinnvoll erachtete Fortentwicklungen auch Anpassungen am Wortlaut der Vereinbarung selbst notwendig machen.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt,

- dass sich die Qualität und Vollständigkeit der Unterrichtung des Deutschen Bundestages durch die Bundesregierung kontinuierlich verbessert hat;
- dass entsprechend der BBV die Unterrichtung in der Regel fristgemäß erfolgt ist;
- dass die Bundesregierung zu den EU-Dokumenten mit Gesetzgebungsrelevanz regelmäßig die erforderlichen Berichtsbögen bzw. umfassenden Bewertungen vorlegt;
- dass eine umfassende und vollständige Vor- und Nachberichterstattung in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages zum Europäischen Rat sowie den Ministerräten stattfindet;
- dass sich auch die Zuleitung von Dokumenten, Berichten und Sachständen zur Außenhandelspolitik der Europäischen Union deutlich verbessert hat;
- dass der Deutsche Bundestag umfassend zu den Ratsarbeitsgruppen unterrichtet wird, an denen die Ständige Vertretung teilnimmt;
- dass die Bundesregierung in einem Schreiben zugesagt hat, den Deutschen Bundestag über die höherrangigen (in der Regel Abteilungsleiter Ebene) Ratsarbeitsgruppen im Hauptstadtformat in gleicher Weise zu unterrichten, wie dies auch im so genannten Brüsseler Format geschieht. Mittel- bis langfristig sollen auch die übrigen Ratsarbeitsgruppen im Hauptstadtformat in die Berichterstattung einbezogen werden, wobei die dafür notwendigen personellen Voraussetzungen zu schaffen sind;
- dass die Bundesregierung in diesem Schreiben gegenüber dem Deutschen Bundestag auch zusichert, sich bei zukünftigen Unterrichtungen gemäß Ziffer VI BBV bezüglich der Aufnahme von Verhandlungen zur Vorbereitung von Beitritten zur Europäischen Union sowie vor Aufnahme von Verhandlungen zur Änderung der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union an ein vereinbartes formalisiertes Verfahren zur Herstellung des Einvernehmens zwischen Deutschem Bundestag und Bundesregierung zu halten, damit zukünftig Missverständnisse über die Form und den Zeitpunkt der Einvernehmensherstellung ausgeschlossen sind;
- dass die Bundesregierung im Benehmen mit dem Deutschen Bundestag einem Verfahren zugestimmt hat, über das Instrument einer „Indikativen Vorausschau“ dem Deutschen Bundestag einen geregelten Zugang zu den Dokumenten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) sowie der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) und eine rechtzeitige Beschlussfassung dazu zu ermöglichen; dieses in der BBV nicht ausdrücklich vorgesehene Verfahren muss sich allerdings noch in der Praxis bewähren;
- dass die Bundesregierung begonnen hat, Ratsbeschlüsse zuzuleiten, durch welche die Europäische Kommission zur Verhandlung über völkerrechtliche Verträge ermächtigt wird und geht davon aus, dass dies zukünftig vollständig geschieht;
- dass es das gemeinsame Verständnis und der Wille von Deutschem Bundestag und Bundesregierung ist, bei unterschiedlicher Auslegung in Einzelfragen die Vereinbarung „dem Geiste nach“ umzusetzen.

Zweieinhalb Jahre nach Inkrafttreten der BBV stellt der Deutsche Bundestag aber auch fest, dass einige Bestimmungen der Zusammenarbeitsvereinbarung unterschiedlich ausgelegt werden. Dies betrifft u. a. die in Einzelfällen sehr unterschiedliche Qualität der Berichtsbögen und umfassenden Bewertungen sowie die Zuleitung von Dokumenten, die als VS-Vertraulich oder höher eingestuft sind, also der Geheimhaltung unterliegen.

III. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf,

- die Unterrichtung in der ESVP gemäß Ziffer I.1 Absatz 2 BBV weiter zu verbessern. Der Deutsche Bundestag stellt seinerseits sicher, dass im Umgang mit VS-Vertraulich oder höher eingestuftes Dokumenten die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages Anwendung findet und insoweit ein Missbrauch ausgeschlossen wird;
- über die Berücksichtigung der Stellungnahmen des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 23 GG regelmäßig und zeitnah in seinen Ausschüssen zu berichten;
- dafür Sorge zu tragen, dass „Umfassende Bewertungen“ nach Ziffer I.5 BBV zu allen beratungsrelevanten Rechtsetzungsvorschlägen angefertigt werden und diese den vereinbarten Prüfmaßstäben der BBV ohne Einschränkung genügen;
- der Verständigung nachzukommen, dass die Bundesregierung ihrer Pflicht zur Übermittlung der ihr vorliegenden inoffiziellen Dokumente dadurch genügen kann, diese nur auf Anforderung an den Deutschen Bundestag weiter zu geben und solche Dokumente tatsächlich bei vom Deutschen Bundestag angezeigtem Bedarf zu übersenden;
- dem Deutschen Bundestag nach Ziffer I.7 BBV den Zugang zu als VS-Vertraulich oder höher klassifizierten Dokumenten zu ermöglichen, soweit sie unter die BBV fallen. In diesem Zusammenhang unterstützt der Deutsche Bundestag die Bundesregierung in ihrem Bemühen, dass die technischen Voraussetzungen für eine diese Dokumente zentral erfassende Datenbank des Rates der Europäischen Union geschaffen werden und dass dem Deutschen Bundestag ein Zugang dazu ermöglicht wird. Der Deutsche Bundestag stellt für diese Dokumente die Einhaltung der Vertraulichkeit nach seiner Geheimschutzordnung sicher.

Berlin, den 27. Mai 2009

Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und Fraktion
Dr. Peter Struck und Fraktion
Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

